



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0018-2026/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsvorstand des Wasserverbandes Gersprenzgebiet
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 52, 53 WVG
- §§ 14, 15, 16 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung wird das gewählte Mitglied und die Stellvertretung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden laut Satzung von der Verbandsversammlung gewählt.

Es ist gemäß § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO eine Mehrheitswahl durchzuführen. Diese kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

Auszug aus der Satzung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet:

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorstandsvorsteher/in und 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern(Beisitzer/innen).
Ein/e Beisitzer/in ist der(die) Stellvertreter/in des (der)Vorstandsvorstehers(in). Jede der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Mitgliedsgruppen stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied hat einen(e) Stellvertreter/in.
Bei Verhinderung des (der)Vorstandsvorstehers(in) tritt sein/e Stellvertreter/in in den Vorstand als Beisitzer/in ein; das Amt des (der) Vorstandsvorstehers(in) nimmt in diesem Falle der (die)Vertreter/in des/r Vorstehers(in) wahr.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte/innen, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheidern nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. Ihres Mandates aus dem Vorstand aus.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
(Wasserverbandsgesetz §§ 52, 53)